

Nutzungsordnung für das Studihaus der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 23. Juli 2020

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Nutzungsordnung regelt die Benutzung der als „Studihaus“ bezeichneten Räumlichkeiten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) im Gebäude KG I/Bau C, Ostenstraße 26 in Eichstätt (im Folgenden Studihaus). ²Die Räumlichkeiten bestehen aus einem großen Raum mit angrenzendem separaten Lager-raum sowie einem angrenzenden Serverraum, der weiter zu einer barrierefreien Toilette führt.

(2) Diese Nutzungsordnung ergänzt die Hausordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. September 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Eine Änderung dieser Nutzungsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Studentischen Konvents; die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Das Studihaus steht den Studierenden der KU zum Aufenthalt und für Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) ¹Das Studihaus wird verwaltet vom Studentischen Konvent in Abstimmung mit dem*r Beauftragten der Hochschulleitung und dem Facility Management (Abteilung III der Zentralverwaltung der KU). ²Der Studentische Konvent überträgt seine Kompetenzen in Bezug auf das Studihaus dem Sprecher*innenrat. ³In der Regel bestellt der Sprecher*innenrat eine*n Studierende*n als „Studihausbeauftragte*r“ des Studentischen Konvents“, der*die die Verwaltung des Studihauses organisatorisch betreut.

(3) ¹Alle Benutzer*innen und Besucher*innen sind verpflichtet, das Studihaus pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass dieses optisch und technisch in einwandfreiem Zustand erhalten bleibt. ²Die Umgebung des Studihauses, insbesondere der Weg zum Studihaus innerhalb des Gebäudes sowie die Weg- und Parkflächen um das Studihaus herum, sind ebenfalls pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. ³Alle Benutzer*innen und Besucher*innen sind im Studihaus und in der unmittelbaren Umgebung zu einem freundlichen Umgang und respektvollem Miteinander verpflichtet.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzung des Studihaus ist den Studierenden der KU zum Aufenthalt grundsätzlich während der Öffnungszeiten gestattet.

(2) ¹Das Studihaus kann für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn die Veranstaltung ordnungsgemäß beantragt und genehmigt wurde. ²Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 100 Personen.

(3) ¹Die Nutzungsberechtigung für Studierende kann von der Hochschulleitung vorübergehend oder dauerhaft aufgehoben werden, wenn das Studihaus für wichtige Zwecke der KU benötigt oder wenn das Studihaus missbräuchlich genutzt wurde. ²Wird die Nutzungsberechtigung dauerhaft entzogen, ohne dass eine missbräuchliche Nutzung vorlag, soll den Studierenden eine andere entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Veranstaltungen

(1) ¹Das Studihaus kann von Studierenden der KU für hochschulpolitische, kulturelle oder private Zwecke geliehen werden, z.B. für Podiumsdiskussionen, Theateraufführungen, Ausstellungen oder Filmabende, Abschluss- oder Geburtstagsfeiern (Veranstaltungen). ²Eine Leihe ist ausgeschlossen, wenn der Zweck nicht mit Wesen und Auftrag der KU vereinbar ist.

(2) ¹Die Leihe des Studihauses für Veranstaltungen muss drei Wochen vorher beim Studentischen Konvent unter Verwendung des Formulars „Nutzungsantrag Studihaus“ beantragt werden. ²Der An-

tragsteller ist zugleich die verantwortliche Person für die Veranstaltung. ³Die Antragstellung ist schriftlich oder elektronisch möglich.

(3) ¹Alle Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Studentischen Konvent und anschließend durch den*die Beauftragte*n der Hochschulleitung für das Studihaus. ²Das Facility Management wird unverzüglich nach der Genehmigung über die geplante Veranstaltung informiert.

(4) ¹Veranstaltungen können grundsätzlich von 7 Uhr bis 22 Uhr stattfinden. ²Die Dauer der Belegung des Studihauses sollte die tatsächliche Nutzung nicht wesentlich überschreiten.

(5) ¹Alle Veranstaltungen werden in einen elektronischen Kalender eingetragen, den der Studentische Konvent, das Facility Management und der*die Beauftragte der Hochschulleitung einsehen können. ²Es existiert zudem ein geeignetes öffentlich einsehbares Kalenderformat.

(6) Sitzungen und Veranstaltungen des Studentischen Konvents oder des Sprecher*innenrats sind nicht antrags- und genehmigungspflichtig, sind aber rechtzeitig vorher im Kalender einzutragen.

(7) ¹Bei sich überschneidenden Belegungswünschen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anträge. ²Wird ein Antrag abgelehnt, werden dem*der Antragsteller*in die Gründe dafür mitgeteilt.

(8) ¹Nach jeder Veranstaltung hat die für die Veranstaltung verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, dass das Studihaus sowie der Weg zum Studihaus und die angrenzenden Toiletten bis spätestens 8.00 Uhr des Folgetages gründlich gereinigt und wieder in den vorgefundenen Zustand versetzt werden. ²Mitgebrachte Gegenstände sind zu entfernen. ³Bei Nichtvornahme der Reinigung bzw. mangelhafter Reinigung kann eine Nachreinigung in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Nutzungsbedingungen

(1) Soweit keine Veranstaltung stattfindet, ist das Studihaus zu folgenden Zeiten für den Aufenthalt geöffnet: Montag bis Freitag von 7 bis 22 Uhr.

(2) ¹Jede*r Nutzer*in hat sich vor Beginn der Nutzung von dem funktionsgerechten Zustand des Studihauses zu überzeugen. ²Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sowie besondere Vorkommnisse oder Unfälle sind unverzüglich dem*der Studihausbeauftragte*n des Studentischen Konvents und dem Facility Management zu melden.

(3) ¹Den Anweisungen der*des Studihausbeauftragte*n des Studentischen Konvents, der*des Beauftragten der Hochschulleitung und der Mitarbeiter*innen des Facility Managements ist Folge zu leisten. ²Die Benutzbarkeit des Studihauses kann im Einzelfall vom Facility Management untersagt werden, wenn der optisch und technisch einwandfreie Zustand gefährdet ist.

§ 6 Untersagte Betätigungen

(1) ¹Jegliche zweckentfremdende Nutzung des Studihauses ist verboten. ²Das Studihaus darf nicht für politische oder kommerzielle Zwecke genutzt werden. ³Eine Nutzung für Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) ¹Es ist nicht zulässig, Eintrittsgelder für Veranstaltungen zu verlangen. ²Der Verkauf von Speisen und/oder Getränken ist nur mit Zustimmung der KU gestattet.

(3) Untersagt ist das Mitführen von Gegenständen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden können.

§ 7 Haftung

(1) ¹Die Benutzung des Studihauses erfolgt auf eigene Gefahr. ²Für abhanden gekommene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. ³Davon sind auch die Ausstattungsgegenstände des Sozialwerk e.V. erfasst.

(2) ¹Die Haftung der KU, ihrer gesetzlichen Vertreter*innen und ihrer Erfüllungsgehilf*innen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese Nutzungsordnung nicht beschränkt. ²Die Haftung für sonstige Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

§ 8 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können mit dem zeitweiligen oder dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 24. Juni 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 22. Juli 2020.

Eichstätt/Ingolstadt, den 23. Juli 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 23. Juli 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2020.